

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
Rat	17.12.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	741/2020-3
Stand	03.11.2020

**Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020**

**Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim vom 27.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

**Sachverhalt**

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2020 gem. § 46b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020 (Stichwahl) hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 09.10.2020 bekannt gemacht.

Nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 10.11.2020.

Gemäß § 75a i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei Ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Hierbei ist gem. § 46b i.V.m. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 46b i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. der gewählte Bewerber gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.